

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 11

Internet: www.weilheim-schongau.de

18. April 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 40
 - Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten Seite 41
 - Wasserrecht; Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Grünbach und des Hardtbach (Gewässer III. Ordnung) sowie der Überschwemmungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens „Wilzhofen“ Seite 42
 - Zustellung einer Baugenehmigung Seite 47
-

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

29.04.2024 (ca. 08:00 Uhr) - 17.05.2024 (ca. 12:00 Uhr)

Goldener Rohdiamant II - Gefechtsdienst der HAufkITr

Übungsunterbrechung: Jeweils an den Wochenenden (Samstag - Sonntag)
von ca. 00:00 Uhr - ca. 24:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 90 Soldaten
8 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 17.04.2024

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten

Im Herbst 2024 werden die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030 neu gewählt. Diese wirken bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Kammern des Verwaltungsgerichts, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Der beim Verwaltungsgericht München zu bildende Wahlausschuss wird aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte die notwendige Zahl der ehrenamtlichen Richter auswählen.

Bürger des Landkreises können ihr Interesse bis zum 26.06.2024 beim Landratsamt bekunden. Im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) ist ein Zuwachs des Frauenanteils unter den Bewerbern erwünscht.

I. Persönliche Voraussetzungen:

- 1) Der/Die ehrenamtliche Richter/in muss Deutsche/r sein.
- 2) Er/Sie soll das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- 3) er/sie soll seinen/ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München haben (der Gerichtsbezirk entspricht dem Regierungsbezirk Oberbayern).

II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
- 2) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- 4) Personen, die nachweisbar nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

III. Zum Amt des ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

- 1) in Vermögensverfall geraten ist,
- 2) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 3) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

IV. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- 1) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2) Richter,
- 3) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wer ein solches Amt anstrebt und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau hat, kann beim Landratsamt Weilheim-Schongau

- schriftlich (Postanschrift: Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich Z10.1, Postfach 1353, 82360 Weilheim),

- oder per E-Mail (kreistag@lra-wm.bayern.de)

die Unterlagen (Erklärungsbogen zu den Voraussetzungen für eine Wahl sowie die Erklärung zur Verfassungstreue) anfordern.

Die Anforderung muss dem Landratsamt **bis spätestens 26.06.2024** vorliegen.

Interessierte mögen bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden. Zum ehrenamtlichen Richter berufene Personen müssen damit rechnen, dass sie im Jahr zu etwa zwölf Gerichtssitzungen einberufen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des VG München in der Broschüre „Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht“ (www.vgh.bayern.de - [Ehrenamtliche Richter](#)).

Interessenten mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau setzen sich bitte mit der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) in Verbindung.

Weilheim, 18.04.2024
Landratsamt Weilheim-Schongau

Hentschel

Wasserrecht;

Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Grünbach und des Hardtbach sowie der Überschwemmungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens „Wilzhofen“

Bekanntmachung

zur Festsetzung durch Rechtsverordnung der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiete des Grünbach (Wühl-, Grün- und Brunnenbach) von Fkm 0,000 bis 5,150 und des Hardtbach von Fkm 0,000 bis 1,336 (jeweils Gewässer III. Ordnung) sowie der Überschwemmungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „Wilzhofen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach im Landkreis Weilheim-Schongau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung hierfür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und auf Karten darzustellen (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein hundertjähriges Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Grünbach (Gewässer III. Ordnung) und den Hardtbach (Gewässer III. Ordnung) sowie die Überschwemmungsfläche des HRB „Wilzhofen“ im Landkreis Weilheim-Schongau, wurden die Überschwemmungsgebiete berechnet und in den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Der Grünbach als Teil der Risikokulisse ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG und ebenso die Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens „Wilzhofen“ als zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchtes Gebiet nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG verpflichtend gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG als Überschwemmungsgebiet mittels Rechtsverordnung festzusetzen. Der Hardtbach als sonstiges Überschwemmungsgebiet kann zum Erhalt des dortigen Retentionsraums im Sinne des Hochwasserschutzes nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG festgesetzt werden.

Mit der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete und -flächen gelten die Verbote und Bestimmungen der §§ 78, 78a, 78c WHG.

Nach § 78 WHG ist Folgendes in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt bzw. zu beachten:

- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG)

- bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, hat die Gemeinde in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde (Wasserwirtschaftsamt) hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen (§ 78 Abs. 3 WHG)

- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

- Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter das Verbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG)

Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 5 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten Baugebiete im Außenbereich bzw. bauliche Anlagen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die vorgenannten Verbote des § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG können die vorgenannten verbotenen Maßnahmen abweichend zugelassen werden.

Nach § 78c WHG ist bzgl. Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes zu beachten.

- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten
- bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten

Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ausnahmsweise zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Festsetzung ergeben, sowie der nachstehend abgedruckte Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung in der Zeit **vom 29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024** im Rathaus der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 11, 82407 Wielenbach und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock ZiNr. 217), 86956 Schongau, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,
2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** (12.06.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und den Verordnungsentwurf, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen die Verordnung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung, der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung und die zugrunde liegenden Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> und unter <http://www.wwa-wm.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm> eingesehen und heruntergeladen werden.

weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen für ein HQ100 (z. B. für Bauvorhaben) sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Schongau, den 12.04.2024

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Melanie Weidhaas

ENTWURF

Überschwemmungsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet am Grünbach von Flusskilometer 0,000 bis 5,150 und am Hardtbach von Flusskilometer 0,000 bis 1,336 sowie am Hochwasserrückhaltebecken Wilzhofen auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach im Landkreis Weilheim-Schongau

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen

Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Gemeinde Wielenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Grün- und Hardtbach ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets des Hochwasserrückhaltebeckens „Wilzhofen“ ist der Wasserstand HW_{1.000}, der mit der Wahrscheinlichkeit 1/1.000 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird. Die Maßgebliche Höhenkote für das Hochwasserrückhaltebecken Wilzhofen ist 575,32 müNNH

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist/sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500. ³Die Karten können im Landratsamt Weilheim-Schongau und in der Gemeinde Wielenbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) ¹Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlage

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
 (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2025 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Landratsamt Weilheim-Schongau, den 12.04.2024

gez.
 Melanie Weidhaas

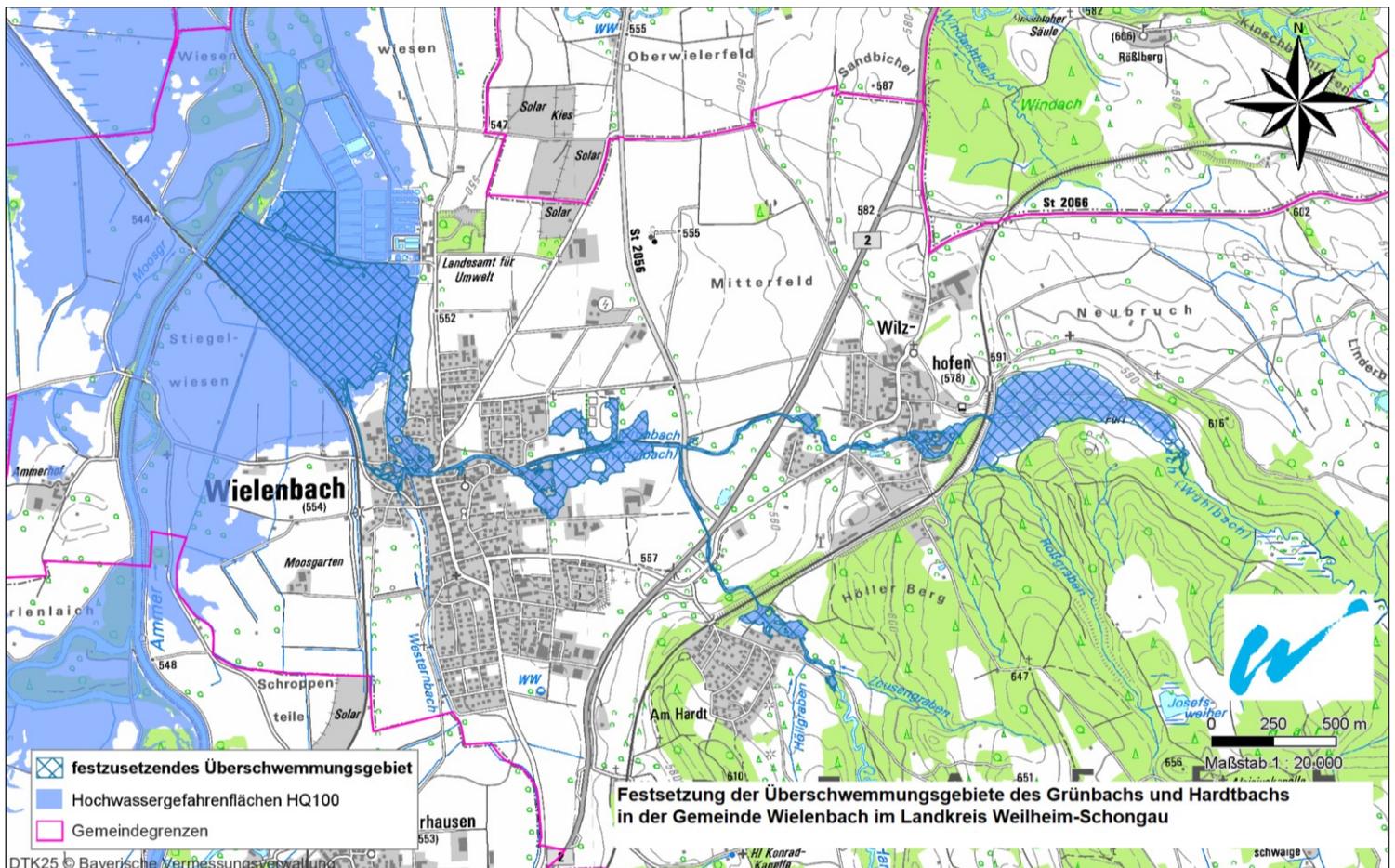
Anlagen

Gesamtübersichtslageplan M 1 : 20.000

Übersichtskarte M 1 : 25.000 (nicht abgedruckt)

Detailkarten K1 – K3 M 1 : 2.500 (nicht abgedruckt)

Anlage



Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-0357 vom 17.04.2024 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 17.04.2024 (BV-Nr. 2024-0357) wurde der Antrag auf Erneuern des Garagendachstuhl und Neubau von überdachten Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2268 der Gemarkung Weilheim (Am Betberg 13; 82362, Weilheim) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt

Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Saal, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 17.04.2024
-Bauamt-

Saal